



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 7. März 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Impfung gegen Influenza – Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu ergänzen. Der Beschluss trat am **28. Februar 2014** in Kraft.

Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

Die bestehende Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Influenza-Impfung „Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis einschließlich 17 Jahren können mit inaktiviertem Impfstoff oder mit einem attenuierten Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) geimpft werden, sofern keine Kontraindikation besteht (s. Fachinformation). Bei Kindern im Alter von 2 bis einschließlich 6 Jahren sollte LAIV bevorzugt angewendet werden.“ wird nicht verändert, sondern ausschließlich hinsichtlich der zu verwendenden Impfstoffe konkretisiert.

Kinder von zwei bis einschließlich sechs Jahren sollen bevorzugt mit LAIV geimpft werden, eingeschränkt um die in der Fachinformation von LAIV (Fluenz[®]) genannten Kontraindikationen bzw. Warnhinweise.

Kinder und Jugendliche ab einem Alter von sieben bis einschließlich 17 Jahren sollten bei gegebener Indikation mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. In der SI-RL wird für diese Patientengruppe LAIV damit nicht aufgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass die aktuell vorhandene Evidenz keine bevorzugte Empfehlung für LAIV für diese Altersgruppe zulässt und LAIV aufgrund des wesentlich höheren Preises hier als nicht wirtschaftlich angesehen wird.

Zudem hat die STIKO in Bezug auf die Empfehlung für eine Influenza-Impfung von „Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen fungieren können“ das bisher vor dem Wort „Risikopersonen“ stehende Wort „ungeimpfte“ gestrichen. Diese Änderung wird in der SI-RL nachvollzogen.

Die mit der Änderung des Leistungsanspruches auf Schutzimpfungen gegen Influenza vorgenommene Konkretisierung wird mit der entsprechenden Klarstellung der Dokumentationsziffer nachvollzogen. (89112 N für Influenza nasal, sonstige Indikationen: Kinder (24 Monate bis 6 Jahre)).

Achtung! Die nasale Grippe-Impfung ist in Bayern derzeit nicht im Rahmen der Impfvereinbarung abrechenbar.